Informationsblatt Energieeffiziente Sportstätten

Förderungsprogramm zur Steigerung der Endenergieeffizienz von Sportstätten in Österreich

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden gebäudebezogene Investitionsmaßnahmen zur Einsparung von Endenergie in Sportstätten (zum Beispiel Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten) in Österreich. Das sind

A. Thermische Gebäudesanierung – Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung (umfassende Sanierungen und Einzelmaßnahmen)

B. Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung – Umstellung auf energieeffiziente und klimafreundliche Heizung (Anschluss an Fernwärme, Wärmepumpe, Holzheizung)

C. Energiesparmaßnahmen – Energiesparmaßnahmen (Beleuchtung, Lüftung, Wärmerückgewinnung)

D. Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung – Maßnahmen für energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung

Für das gegenständliche Förderungsprogramm steht ein Budget von maximal 56 Millionen Euro bis zum Jahr 2030 zur Verfügung. Die Förderung pro Projekt ist mit 2,2 Millionen Euro begrenzt.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 50 %** der förderfähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Einreichen können alle natürlichen sowie juristischen Personen insbesondere Sportvereine, Sportstättenbetreiber oder Sportstättenbetreiberinnen und Kommunen, deren Gebäude ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder Training bestimmt ist.

Voraussetzungen

- Die verfügbaren Nutzungszeiten der geförderten Sportstätten müssen mindestens zu 20 % dem Nicht-Profi-Sport, also Hobby- oder Amateursportler oder Amateursportlerinnen zur Verfügung stehen. Definition Profisport laut AGVO: Die Ausübung von Sport als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung, bei der der Ausgleich höher ist als die Teilnahmekosten und einen erheblichen Teil des Einkommens des Sportlers oder der Sportlerin ausmacht.
- Anmerkung: Bei Mannschaftssportarten gilt gemäß **Vereinsrichtlinien 2001 – Wartungserlass 2015** des Bundesministeriums für Finanzen, ein Sportler oder eine Sportlerin als Profisportler oder Profisportlerin, wenn die Person für dessen sportliche Tätigkeit für den Sportverein vom Sportverein oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile von mehr als 21.000 Euro pro Spielsaison erhält.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die überwiegende Nutzung des Gebäudes als Sportstätte (mehr als 50 % der Bruttogrundfläche **und** tatsächlichen Nutzungszeit). Untergeordnete Anteile für andere Nutzungen (wie zum Beispiel Werkstätten, Nahversorger, Gastronomie) der förderungswerbenden Person werden mitgefördert.
- Die geförderten Sportstättenbetreiber oder Sportstättenbetreiberinnen beziehungsweise -eigentümer oder -eigentümerinnen müssen die Investitionskosten für die geförderten Maßnahmen tragen und die Einhaltung des geförderten Umwelteffekts (Energieeinsparung) dauerhaft gewährleisten. Die Umsetzung von geförderten Maßnahmen in gemieteten oder gepachteten Gebäuden ist zulässig. Voraussetzung ist hierbei ein entsprechender Pacht- oder Nutzungsvertrag mit dem Sportstätteneigentümer oder der Sportstätteneigentümerin oder eine Verpflichtungserklärung, in welcher eine Nutzung des Gebäudes/Grundes als Sportstätte für zumindest weitere 10 Jahre bestätigt und auf ein Rückbaurecht verzichtet wird.

- Die Investitionssumme pro Antrag muss **mindestens 10.000 Euro** betragen.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Nicht gefördert werden

- Umsiedelung von Gebäuden und Zwischenmieten
- Neubauten (einschließlich Abriss und Neubau) und Zubauten zur Kapazitätserweiterung
- Stromproduzierende Anlagen (zum Beispiel PV-Anlagen)

Weitere Förderungsbestimmungen

Europarechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere **Artikel 55** dieser Verordnung.

Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Abschnitten A bis D. Weiterführende Details finden sich im Informationsblatt Förderungsberechnung.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Unterliegt die förderungswerbende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten oder Projektantinnen, Planungsbüros, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Bei Einreichung eines Maßnahmenpaketes mit unterschiedlichen Umsetzungszeiträumen der Einzelmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass Teilauszahlungen von Teilprojekten nicht möglich sind. Bei deutlich voneinander abweichenden Umsetzungszeiträumen der geplanten Maßnahmen (zum Beispiel LED-Beleuchtung und thermische Gebäudesanierung) ist es ratsam einzelne Förderungsanträge zu stellen, damit die Förderung für die bereits umgesetzten Maßnahmen auch zeitnah abgerechnet und ausbezahlt werden kann. Beachten Sie dabei die Mindestinvestitionssumme von 10.000 Euro pro Antrag.

Ergänzende Förderungsmöglichkeit

- Sportstättenbetreiber oder Sportstättenbetreiberinnen können im Rahmen des „Expert:innen-Pool“ die Dienstleistungen ausgewählter Experten und Expertinnen in Anspruch nehmen und zur Förderung einreichen (www.umweltfoerderung.at/expertinnen-pool-fuer-gemeinden-und-gemeinnuetzige).
- Bundesförderungen: Sportförderungsgesetz 2017, BGBl. Nr. 100/2017 in der geltenden Fassung. sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 vom 22.08.2014 in der geltenden Fassung.

Eine Kombination mit weiteren Fördermöglichkeiten ist bis zu den förderrechtlichen Höchstgrenzen möglich.

A. Thermische Gebäudesanierung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden, die gemäß Energieausweis zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs führen, dazu zählen:

- Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches und der untersten Geschoßdecke beziehungsweise des Kellerbodens
- Sanierung beziehungsweise Austausch der Fenster und Außentüren
- Extensive und intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung: Fassadengebundene und Bodengebundene Begrünung
- Außenanliegender Sonnenschutz, der zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes beiträgt.

Das betroffene Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 15 Jahre sein (Datum der Baubewilligung).

A1. Einzelmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschoßdecke, des Daches sowie die Sanierung beziehungsweise der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren.

	Fenster, Türen, Tore	Flach- und Steildach	Oberste Geschoßdecke
Pauschale	110 Euro pro m²	32 Euro pro m²	14 Euro pro m²

Die einzelnen Bauteile müssen die, in der folgenden Tabelle angeführten Anforderungen einhalten:

- Die Dämmung der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ-Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- Die Sanierung beziehungsweise der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem U_w-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem U_w-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem U_w-Wert von maximal 1,7 W/m²K. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die U-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß laut OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.
- Nicht gefördert werden: Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (zum Beispiel Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten und durchgehende Glasfassaden.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut Homepage www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport
  Anmerkung: Angaben zu Flächen, UW-Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschoßdecke).
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertige **Bericht des Kreditinstitutes**

A2. Umfassende Sanierungen

Bei einer umfassenden thermischen Sanierung muss das sanierte Gebäude die folgenden Anforderungen für den Heizwärmebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor erfüllen. Der Nachweis erfolgt über einen Energieausweis (OIB-Richtlinie Stand 2015 oder 2019):

Anforderungen an die thermische Qualität des sanierten Gebäudes $HWB_{Ref,RK}$ und f_{GEE}		Förderungspauschale in Euro pro m³ Bruttovolumen vor thermischer Sanierung (Vbr)	
Sanierungsqualität	**Anforderung**	**bis 1.000 m³**	**Jede weitere m³**
Signifikante Unterschreitung der Anforderungen der OIB- Richtlinie	$HWB_{Ref,RK} \leq$ **18** x (1+2,5 / l_c) x H_{corr} und $f_{GEE} \leq 0{,}90$	52 Euro/m³	34 Euro/m³
Unterschreitung der Anforderungen der OIB-Richtlinie	$HWB_{Ref,RK} \leq$ **22** x (1+2,5 / l_c) x H_{corr} und $f_{GEE} \leq 0{,}90$	36 Euro/m³	30 Euro/m³
Reduktion des Heizwärmebedarfs gegenüber unsanierten Zustand ($\Delta HWB_{Ref,RK}$)	$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 50$ %	24 Euro/m³	12 Euro/m³
Denkmal- beziehungsweise Ensembleschutz	$\Delta HWB_{Ref,RK} \geq 25$ %	36 Euro/m³	30 Euro/m³

Förderungsfähige Kosten: Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) des Bestandes erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen: Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke beziehungsweise des Daches und der untersten Geschoßdecke beziehungsweise des Kellerbodens, Sanierung beziehungsweise Austausch der Fenster und Außentüren.

Nicht förderungsfähige Kosten: Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweis relevant sind. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen: Innenausbauten, Reduktion des Heizwärmebedarfs durch Dachgeschoßausbauten beziehungsweise Aus- und Zubau, Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallationen, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (zum Beispiel Trittschalldämmung, Schüttungen für Fußbodenheizungen), Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderungsbasis abgezogen.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut Homepage www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport.
- **Energieausweise für „Nicht-Wohngebäude“** (gemäß OIB-Richtlinie, Stand 2015 oder 2019) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des gewerblich genutzten Gebäudeteils unter Verwendung validierter Software. Inklusive der Energieausweise der allenfalls zu privaten / Wohnzwecken genutzten Teile (Energieausweise für Wohngebäude).
    - vor der thermischen Sanierung
    - nach der thermischen Sanierung
- Für **sonstige Gebäude** (Produktionshallen, Lagerhallen und dergleichen): **Berechnung der internen Gewinne** (Q_{ih}) inklusive Erläuterungen.
- Ab einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro der vollständig ausgefüllte und unterfertige Bericht des Kreditinstitutes.

A3. Dach- und Fassadenbegrünung sowie außenliegender Sonnenschutz (nur in Kombination mit einer umfassenden thermischen Gebäudesanierung)

Gefördert wird die Dach- und Fassadenbegrünung sowie der außenliegende Sonnenschutz **in Kombination** mit einer gleichzeitig umgesetzten umfassenden thermischen Gebäudesanierung (A2.).

	Dach- und Fassadenbegrünung	Außenliegender Sonnenschutz
Pauschale	240 Euro/m² begrünte Fassade bei fassadengebundenen Begrünungen 120 Euro/m² begrünte Fassade bei bodengebundenen Begrünungen 30 Euro/m² begrünte Dachfläche	50 % der Förderungsbasis

Förderungsfähige Kosten: Voll- und teilflächige Vegetationsträger, Rankgerüste für Pflanzen, Pflanzentröge, Filterschicht, Drainage und Speicher, Schutz- und Speichervlies, Substrat (torffrei), erstmalige Bepflanzung, Bewässerungsanlage, Pumpen, Rutsch- und Schubsicherung, Wartungsvorrichtungen, Außenanliegender Sonnenschutz: bewegliche beziehungsweise unbewegliche außenliegende Systeme, Außenjalousien, Rollläden, Markisen, Regelung der Verschattungssysteme

Nicht förderungsfähige Kosten: Dachabdichtung und Unterkonstruktion, Elektroinstallationen, Gartenwerkzeuge, Innenliegende Verschattung (Jalousien, Gardinen, Rollos)

B. Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung

Gefördert werden die Umstellung von bestehenden fossilen Heizungsanlagen auf umwelt- und klimafreundliche Wärmeerzeuger (Holzheizung, Wärmepumpe, hocheffiziente und klimafreundliche Nah-/Fernwärme) sowie Anlagen zur Wärmespeicherung. Das Heizungssystem muss überwiegend zur Wärmebereitstellung der Sportstätte genutzt werden.

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Anschluss daran gefördert werden. Sollte der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, kann wahlweise eine Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber oder die Fernwärmebetreiberin bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wärmepumpen

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur **überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser** (zum Beispiel Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen). Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der jeweils gültigen Version.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC Sachstandsbericht) nicht überschreiten.
- Für den Betrieb der Wärmepumpe darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern verwendet werden.
- maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 55°C <u>oder</u> Nachweis der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage von mindestens 3,8. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, …)]

Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.umweltfoerderung.at/uebersicht-foerderungsfaehige-heizungssysteme.

Hinweis: Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung (überwiegende Kälteerzeugung) ausgelegt sind, werden als Kälteanlagen eingestuft und können unter Einhaltung der Voraussetzungen für klimafreundliche Kühlung gefördert werden.

Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Einbindung ins Heizsystem, Pufferspeicher, Anlagenregelung, elektrische Installation, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher.

Nicht förderungsfähige Kosten: Gasbetriebene Wärmepumpen, Split-Klimageräte, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen et cetera)

Holzheizungen / Biomasse Einzelanlagen

Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit **Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz** betrieben werden.

Spezifische Fördervoraussetzungen

Die geförderte Anlage muss im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/uebersicht-foerderungsfaehige-heizungssysteme. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.

Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 Kilowatt und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 Kilowatt ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen. Folgende Grenzwerte für Staub und NO_X sind dauerhaft einzuhalten.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000k W	≥ 10.000 kW
NOx [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	30	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O_2 im Abgas bei Volllast. Die Grenzwertbestimmung für NOx gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Förderungsfähige Kosten: Neue Kesselanlage, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizsystem, Wärmespeicher, für den Betrieb relevante Anlagenteile, Montage, Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher, bei Anbindung betriebseigener Gebäude: Fernwärme-Leitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten und Wärmeübergabestationen

Nicht förderungsfähige Kosten: Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner, Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizung et cetera)

Klimafreundlicher beziehungsweise hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden alle Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum der förderungswerbenden Person für einen Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmesystem.

Definition klimafreundliche und hocheffiziente Fernwärme siehe Einleitung „Abschnitt B“.

Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, Rohrleitungen zum Anschluss an die Fernkälteleitungen oder Übergabestationen, notwendige Adaptionen in Kältezentrale und Hydraulik, weitere generell für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärme- beziehungsweise Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärme- beziehungsweise Kälteabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen et cetera)

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut Homepage www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertige **Bericht des Kreditinstitutes**

B1. Erneuerbare Wärmeerzeugung

Förderungshöhe Erneuerbare Wärmeerzeugung

		< 50 kW	≥ 50 kW und < 100 kW	≥ 100 – 500 kW_{th}	jedes weitere kW_{th}
Anschluss an Nah-/Fernwärme		15.000 Euro	24.000 Euro	200 Euro/kWth	140 Euro/kWth
Biomasse Einzelanlagen				600 Euro/kWth	200 Euro/kWth
Wärmepumpen	**Sole/Wasser-Wärmepumpen**			600 Euro/kWth	200 Euro/kWth
	Wasser/Wasser - Wärmepumpen			400 Euro/kWth	200 Euro/kWth
	Luft-Wärmepumpen			200 Euro/kWth	100 Euro/kWth
	Zuschlag	-	-	Kältemittel: 150 Euro/kW für den Einsatz von fortschrittlichen Kältemitteln mit GWP ≤ 1500	

B2. Thermische Solaranlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung.

Förderungshöhe thermische Solaranlagen

	Thermische Solaranlagen
Pauschale	300 Euro/m² bei Standardkollektoren 390 Euro/m² bei Vakuumkollektoren 250 Euro/m² bei Luftkollektoren

Förderungsfähige Kosten: Neue Solaranlage inklusive Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher, Luftkollektoren, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Hybrid- und Schwimmbadkollektoren, Elektroheizstäbe/-patronen, Sanitäreinrichtungen, sekundärseitige Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen et cetera), Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Flächenheizungen et cetera)

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 (Solar Keymark Zertifikat) verfügen.
- Bei Anlagen > 100 m² muss eine monatliche Ertragsprognose (dynamisches Simulationsmodell) vorgelegt werden.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut Homepage www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertige **Bericht des Kreditinstitutes**

C. Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel der Einsatz von Wärmerückgewinnungen, den Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und die Umstellungen von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in bestehenden Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Für nicht aufgezählte Energiesparmaßnahmen werden die Bestimmungen der Umweltförderung im Inland sinngemäß angewendet.

C1. Energiesparmaßnahmen in bestehenden Gebäuden

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie wie zum Beispiel der Einsatz von Wärmerückgewinnungen, den Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in bestehenden Gebäuden.

Förderungshöhe bei Energiesparmaßnahmen

Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	50 % der Förderungsbasis

Förderungsfähige Kosten: Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Pufferspeicher, Pumpen, Steuerungselektronik (MSR), Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher (wenn keine Voraussetzung laut OIB Richtlinie 6), Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten: Bürogeräte, betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, effiziente Server u.a. IKT-Anlagen

Spezifische Fördervoraussetzungen

Wärmerückgewinnungen beziehungsweise Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (zum Beispiel Abwärme aus Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftkompressoren, Abwässern)

Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mind. 10 % Einsparung

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut Homepage /www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertige **Bericht des Kreditinstitutes**

C.2 Beleuchtungsoptimierung

Gefördert wird die Umstellung von bestehenden konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme. Die Förderung von Beleuchtungssystemen bei Fluchtlichtanlagen sowie Straßen- und Außenbeleuchtung richtet sich nach der Anzahl der umgestellten bestehenden Lichtpunkte.

Förderungshöhe bei Beleuchtungsumstellung von Flutlichtanlagen

	Trainingsplatz (Beleuchtungsklasse III)[1]	Wettkampfplatz (Beleuchtungsklasse I & II)[1] mit nutzungsgerechter Steuerung
Pauschale	1.000 Euro/bestehenden Lichtpunkt	1.500 Euro/bestehenden Lichtpunkt

[1] Beleuchtungsklasse gemäß DIN EN 12193 („Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“)

Förderungshöhe bei Beleuchtungsumstellung im Innen- und Außenbereich

	Straßen- und Außenbeleuchtung	Innenbeleuchtung
Pauschale	100 Euro/Lichtpunkt	800 Euro/kW Anschlusswert neu
Zuschlags-möglich-keiten	40 Euro/Lichtpunkt Zuschlag für situative Beleuchtung (verkehrsflussbasierte Nachtabsenkung und alle Formen der sensorgesteuerten Beleuchtung	200 Euro/kW Zuschlag für Lichtsteuerung (zumindest eine bewegungsaktivierte beziehungsweise tageslicht-abhängige Steuerung)

Förderungsfähige Kosten: LED-Leuchten, montagerelevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, Lichtsteuerungssysteme in Kombination mit neuen LED-Beleuchtungssystemen (bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Regelung), Steuerungselektronik

Nicht förderungsfähige Kosten: Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren et cetera) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in-Systeme), LED-Tubes, LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung, Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen, nichtzertifizierte Leuchtmittel, Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, Verteilersanierungen, Werbe- und indirekte Beleuchtung, Grabungsarbeiten, Erdkabel, Fundamente, Masten

Spezifische Fördervoraussetzungen

Innenbeleuchtung: Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mindestens 120 Lumen/Watt je LED-Leuchte aufweisen. Darüber hinaus müssen die LED-Leuchten über ein ENEC-Prüfprotokoll verfügen, eine Farbwiedergabe von mindestens CRI 80, eine Lebensdauer von mindestens 50.000 Stunden (L80, B50) und die umgestellte Beleuchtungsanlage eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen.

Straßen- und Außenbeleuchtung: Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mindestens 120 Lumen/Watt je LED-Leuchte aufweisen. Darüber hinaus muss die Beleuchtungsanlage über ein ENEC-Prüfprotokoll verfügen, eine Austauschbarkeit der Module aufweisen, eine Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre haben und eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen. Die gemäß ÖNORM O 1052 geltenden Vorschriften bezüglich „Lichtimmissionen“ sind zu berücksichtigen.

Flutlichtanlagen:

- Eine Reduktion der elektrischen Leistung von mindestens 30 %. Notwendig dafür ist die Darstellung der Anzahl sowie der Anschlussleistungen (Watt) der bestehenden und der neuen Leuchten laut Datenblatt.
- Aus Gründen der Energieeffizienz ist sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen der entsprechenden Beleuchtungsklasse gemäß ÖNORM EN 12193 („Licht und Beleuchtung – Sportstättenbeleuchtung“) nicht mehr als 10 % überschritten werden.
- Alle geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere die gemäß ÖNORM O 1052 bezüglich „Lichtimmissionen“, sind zu berücksichtigen.
- Die Beleuchtungsanlage auf einem „Wettkampfplatz“ (Beleuchtungsklasse I & II) muss über eine nutzungsgerechte Steuerung verfügen.
- Die gewählten LED-Module verfügen über ein ENEC-Prüfprotokoll und sind mit vertretbarem Aufwand tauschbar.
- Die Beleuchtungsanlage muss eine Austauschbarkeit der Module aufweisen, eine Ersatzteilgarantie für mindestens 10 Jahre haben und eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen.

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes**) technisches Datenblatt** laut Homepage www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertige **Bericht des Kreditinstitutes.**

D. Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung

Gefördert wird der Austausch bestehender Kälteanlagen zur Klimatisierung von Gebäuden.

Förderungshöhe bei Klimatisierung von Gebäuden

Förderungssatz	50 % der Förderungsbasis

Förderungsfähige Kosten:

- Free-Cooling-Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (zum Beispiel Erdsonden), weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Prozesskälteanlagen: Kälteanlage, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Split-Klimageräte, Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Neuanlagen (Neuanschaffung) oder Erweiterung von Prozesskälteanlagen, Kälteanlagen mit GWP ≥ 150, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen beziehungsweise Fernwärme, steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte

Spezifische Fördervoraussetzungen

Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus Abwärme
- Free-Cooling-Systeme (zum Beispiel auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
- Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie zum Beispiel CO2, Ammoniak, Propan, …) beziehungsweise Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen

Einreichunterlagen

- Vollständig ausgefülltes (und unterfertigtes) **technisches Datenblatt** laut Homepage www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport
- Ab einem Investitionsvolumen von **mehr als 500.000 Euro** der vollständig ausgefüllte und unterfertige **Bericht des Kreditinstitutes**

Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/betriebe/eneff-sport

FAQs – Häufig gestellte Fragen: Dokument: Häufig gestellte Fragen

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energieeffiziente Sportstätten:

DW 723
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-723
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at